

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde am **09.07.2015** folgende Satzung:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Als Pflichtaufgabe der Stadt Wanzleben – Börde ist sie mit der Durchführung gefahrengeneigter Tätigkeiten beauftragt.

Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Wanzleben – Börde“.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Bottmersdorf, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hemsdorf, Hohendodeleben, Klein Germersleben, Klein Rodensleben, Remkersleben, Seehausen, Wanzleben, Zuckerdorf Klein Wanzleben.

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz), die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA, die Mitwirkung im Katastrophenschutz, die Gestellung von Brandsicherheitswachen und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.

Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2

Gliederung und Aufbau der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung,
- b) Alters- und Ehrenabteilung,
- c) Jugendfeuerwehr,
- d) Kinderfeuerwehr,
- e) Passive Mitglieder.

Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

Die Ortsfeuerwehren gliedern sich analog der Stadtfirewehr.

Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Wanzleben – Börde wird die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde entsprechend des Brandschutzbedarfsplanes der aktuellen Risikoanalyse aufgestellt, ausgerüstet, unterhalten und eingesetzt. Zur langfristigen Sicherung der einzelnen Ortsfeuerwehren ist der Brandschutzbedarfsplan maßgeblich und wird umgesetzt.

§ 3

Wehrleitung der Stadtfeuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben - Börde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung.

Bei der Aufgabenerfüllung haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter zu unterstützen.

Die Wehrleitung setzt sich zusammen aus:

- dem Stadtwehrleiter,
- dem Stellvertreter für Aus- und Fortbildung,
- dem Stellvertreter für Technik, Bekleidung, Beschaffung und Ausrüstung,
- dem Stellvertreter für vorbeugenden Brandschutz/Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung,
- den Ortswehrleitern,
- dem Koordinator der Alters- und Ehrenabteilung
- dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
- dem Stadtkinderfeuerwehrwart.

Die Wehrleitung berät monatlich nach erfolgter Einladung durch den Stadtwehrleiter.

Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen mehrerer Ortsfeuerwehren. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei Verhinderung in oben genannter Reihenfolge zu vertreten.

Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden dem Stadtrat von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mind. 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und der Stellvertreter erfolgen.

Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Vorschlag wird dem Stadtrat aus der Mitte der Ortswehrleiter unterbreitet.

Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt ernannt. Die Ernennung erfolgt für sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4

Wehrleitung der Ortsfeuerwehren

Die Ortsfeuerwehr wird von einem Ortswehrleiter geleitet. Der Ortswehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung in seiner Ortsfeuerwehr verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr.

Die Ortswehrleitung setzt sich zusammen aus:

- dem Ortswehrleiter,
- dem Stellvertreter,
- dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
- dem Jugendfeuerwehrwart,
- bei vorhandener Kinderfeuerwehr, des Leiters der Kinderfeuerwehr.

Dem Ortswehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

Der Stellvertreter hat den Ortswehrleiter bei Verhinderung zu vertreten.

Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden dem Stadtrat von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag wird dem Stadtrat aus der Mitte der Einsatzkräfte der jeweiligen Ortsfeuerwehr unterbreitet. Dieser soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Ortswehrleiters und des Stellvertreters erfolgen. Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr.

Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt ernannt. Die Ernennung erfolgt für sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 5

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Wanzleben – Börde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Antrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der jeweiligen Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehranwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung ist nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren in der zurzeit gültigen Fassung zu verfahren.

Innerhalb der einjährigen Probezeit kann die Mitgliedschaft in der Feuerwehr zu jeder Zeit von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen beendet werden.

§ 6 Einsatzabteilung

Einsatzkräfte müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann durch den Ortswehrleiter die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 1 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadt- oder Ortswehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs-, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder des sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:

- einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- dem Austritt,
- dem Ausschluss,
- dem Tod.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadt- und Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Kameraden, die länger als ein Jahr nicht zu den Dienstveranstaltungen oder Einsätzen gekommen sind, werden nicht mehr als aktive Kameraden der Einsatzabteilung geführt. Diese können auf eigenen Wunsch als passive Mitglieder weiter geführt werden.

Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Förderung des Ehrenamtes – Einsatzabteilung

Es werden folgende Aufwendungen pauschal erstattet:

Weitere Aufwendungen werden wie folgt gewürdigt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| - Kinderfeuerwehrwart monatlich | 50,00 € |
| - Gerätewart monatlich | 50,00 € |
| - Ausbildung | |
| o Ausbilder Truppmann, Teil 1 je Thema | 10,00 € |
| o Organisation einer Standortausbildung | 15,00 € |
| o Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke | 25,00 € |
| o Absolvierung der Truppmannausbildung,
Teil 1 / Kreisausbildung | 25,00 € |
| o Absolvierung einer Ausbildung am Institut für Brand- und
Katastrophenschutz Heyrothsberge je Tag | 5,00 € |

Des Weiteren werden zur Würdigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr folgende Auszeichnungen vorgenommen:

- | | |
|------------|----------|
| o 10 Jahre | 50,00 € |
| o 20 Jahre | 75,00 € |
| o 30 Jahre | 100,00 € |
| o 40 Jahre | 125,00 € |
| o 50 Jahre | 150,00 € |

Diese Auszeichnung erfolgt nur für Mitglieder im Einsatzdienst unter Anrechnung der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr und wird in dem Kalenderjahr vorgenommen, in dem die Dienstzeit erreicht wird. Nach Beendigung des Einsatzdienstes trifft die Regelung der Alters- und Ehrenabteilung (§ 10) zu.

§ 8

Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Der Stadtwehrleiter legt nach Vorschlag der Ortswehrleiter aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die erforderlichen Gruppen-, Zugführer und Führer von Führungsgruppen und Verbänden entsprechend der möglichen Einsatzstärke der jeweiligen Feuerwehren fest. Die Gruppen-, Zug- und Verbandsführer werden durch den Bürgermeister eingesetzt. Dies erfolgt in schriftlicher Form.

§ 9

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene, durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung oder nicht zurückgegebene Ausrüstungsteile kann die Stadt Ersatz, der sich am Wiederbeschaffungswert orientiert, verlangen.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Wanzleben – Börde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 10 Alters- und Ehrenabteilung

In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Zur Würdigung besonderer Verdienste im Brandschutz können auf Vorschlag der Ortswehrleiter, der Bürgermeister, verdiente Bürger zu Ehrenmitgliedern ernennen. Mit der Ernennung sind weder Rechte noch Pflichten beiderseits vorhanden.

Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter. Dieser bedient sich dazu eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung.

Zur Koordinierung der einzelnen Alters- und Ehrenabteilungen der Ortsfeuerwehren in der Stadt Wanzleben – Börde wird ein Verantwortlicher durch den Stadtwehrleiter benannt.

Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet außer durch Tod

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
- durch Ausschluss.

Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

Die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde besteht aus den Alters- und Ehrenabteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren.

Zur Würdigung und Anerkennung der langjährigen Tätigkeit der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung wird zu jedem zehnten Dienstjubiläum ein Präsent im Wert von 50 Euro und eine Urkunde mit entsprechender Anstecknadel verliehen.

§ 11 Jugendfeuerwehr

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Stadt Wanzleben - Börde“.

Die Jugendfeuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde besteht aus den Jugendfeuerwehren der

jeweiligen Ortsjugendfeuerwehren.

Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer Jugendordnung, die Anlage 1 dieser Satzung ist.

Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr kann die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr erfolgen.

Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

Zur Koordinierung aller Jugendfeuerwehren in der Stadt Wanzleben - Börde wird ein Stadtjugendfeuerwehrwart eingesetzt.

§ 12 Kinderfeuerwehr

Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr Stadt Wanzleben – Börde“.

Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde besteht aus den Kinderfeuerwehren der jeweiligen Ortsfeuerwehren.

Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Kinderleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer Kinderordnung, die Anlage 2 dieser Satzung ist.

Mit dem vollendeten 10. Lebensjahr kann die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgen.

Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Leiters der Kinderfeuerwehr bedient.

Zur Koordinierung aller Kinderfeuerwehren in der Stadt Wanzleben – Börde ist der Stadtkinderfeuerwehrwart verantwortlich.

§ 13 Mitgliederversammlung in den Ortsfeuerwehren

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- die Entgegennahme der Jahresberichte,
- die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind nur die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Ortswehrleiter zu benennenden Versammlungsleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

Abstimmungen erfolgen nach dem Willen der Mitglieder offen oder geheim. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG LSA erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA entsprechende Anwendung.

§ 14 Hauptamtliche Kräfte

Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Kameraden und zum Erhalt der Einsatztechnik werden durch die Stadt Wanzleben - Börde zwei hauptamtliche Gerätewarte eingesetzt. Die Aufgaben sind u. a. Pflege und Wartung der Fahrzeuge und der Einsatztechnik, Geräteprüfung gemäß Geräteprüfverordnung, die Reinigung der Einsatzbekleidung, die Überprüfung und Instandhaltung der Atemschutztechnik, Sachkundeprüfungen von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz, Fahrten zur Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises, Pflege der Gerätehäuser am Arbeitsplatz der Gerätewarte.

Zur Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG LSA sowie der Brandschutzerziehung in den Kindertagesstätten und Schulen in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde wird eine hauptamtliche Stelle als Brandschutzerzieher vorgehalten.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde vom 26.05.2011 außer Kraft.

Stadt Wanzleben – Börde, den 10.07.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin

- Siegel -

Anlage 1

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde

§ 1 Organisation

Die Organisation innerhalb der Ortsjugendfeuerwehr obliegt dem Ortsjugendfeuerwehrwart in eigener Verantwortung.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Ziel ist es, die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr den Kindern und Jugendlichen nahe zu bringen und sie auf die Aufgabe eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr vorzubereiten. Hierzu sollen feuerwehrtechnisches und kulturelles Wissen sowie soziale Fähigkeiten vermittelt werden. Die Jugendarbeit soll auf nationaler und internationaler Ebene nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften und dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet werden.

Aufgabe der Jugendfeuerwehr ist es, die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Kindern und Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft und zum demokratischen Bewusstsein. Ferner soll die Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse im Brandschutz und in der Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Kinder und Jugendlichen im Vordergrund stehen, wobei darauf zu achten ist, dass die Vorgaben des Landes und Landkreises sowie des zuständigen Feuerwehrverbandes immer zu beachten sind. Die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe gehört ebenfalls dazu.

§ 3 Leitung der Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet. Er ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 2 der Jugendordnung verantwortlich. Hierbei unterstützen ihn die Ortsjugendfeuerwehrwarte. Diese agieren weitestgehend eigenständig bei der Leitung der Ortsjugendfeuerwehr. Die Leitungsaufgaben des Stadtjugendfeuerwehrwartes beschränken sich auf die ortsübergreifenden Aktivitäten und Themen sowie die zentrale Organisation.

Die Dienst- und Fachaufsicht über den Stadtjugendfeuerwehrwart hat der Stadtwehrleiter, über die Ortsjugendfeuerwehrwarte die Ortswehrleiter.

Die Stadtjugendfeuerwehrleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Stadtwehrleiter bzw. einem Stellvertreter, mit beratender Stimme
- Stadtjugendfeuerwehrwart,
- Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes,
- Ortsjugendfeuerwehrwarte der einzelnen Ortsjugendfeuerwehren.

Die Stadtjugendfeuerwehrleitung berät alle zwei Monate nach erfolgter Einladung durch den Stadtjugendfeuerwehrwart.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von den Ortsjugendfeuerwehrwarten gewählt. Danach werden diese für die Dauer von 6 Jahren vom Bürgermeister eingesetzt.

Die Ortsjugendfeuerwehrwarte werden auf der Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr gewählt und für die Dauer von 6 Jahren vom Bürgermeister eingesetzt.

§ 4

Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr

Kinder und Jugendliche aus den Ortsteilen der Stadt Wanzleben – Börde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglied der Jugendfeuerwehr werden. Hierzu muss die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Über die Aufnahme entscheiden der jeweilige Ortsjugendfeuerwehrwart und der Ortswehrleiter. Eine Probezeit kann für 6 Monate vereinbart werden. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde findet entsprechend Anwendung.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr. Dieser wird nach Vorlage des vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrages von der Stadt Wanzleben – Börde ausgestellt.

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet durch:

- a) den Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten),
- b) den Wegzug (Verlassen der Stadt Wanzleben – Börde auf Dauer),
- c) den Ausschluss (muss den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt werden),
- d) Auflösung der Jugendfeuerwehr,
- e) mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- f) mit Übernahme in die aktive Mitgliedschaft der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten

Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat folgende Rechte und Pflichten:

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- an allen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr teilzunehmen,
- in eigener Sache gehört zu werden,
- die Organe der Jugendfeuerwehr zu wählen,
- an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- im Rahmen dieser Jugendordnung gegebene Anordnungen zu befolgen,
- Anweisungen der während der Dienststunden und Gruppenveranstaltungen eingesetzten Betreuer zu befolgen,
- die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 6

Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Jugendordnung

Verstöße gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können der Schwere und Häufigkeit entsprechend der nachfolgend aufgeführten Rangfolge mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

- Verwarnung durch den Ortsjugendfeuerwehrwart,

- Verwarnung durch den Ortswehrleiter und den Ortsjugendfeuerwehrwart
- Verweis vor der Jugendfeuerwehr durch den Ortsjugendfeuerwehrwart
- Ausschluss durch den Ortswehrleiter

Verweise werden nach der Beratung des Ortsjugendfeuerwehrwartes mit dem Ortsjugendgruppensprecher und dem Ortswehrleiter ausgesprochen.

Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss der Jugendfeuerwehrleitung vom Ortswehrleiter über den Stadtwehrleiter beim Bürgermeister beantragt. Zu den ausschlussbetreffenden Beratungen der Stadtjugendfeuerwehrleitung ist der Ortsjugendgruppensprecher einzuladen. Der Bürgermeister kann im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter den Beschluss zurücknehmen oder aufheben, wenn es formelle oder materiell-rechtliche Gründe gibt. Der Ausschluss erfolgt in schriftlicher Form an die Erziehungsberechtigten durch den Bürgermeister.

Die geahndeten Ordnungsmaßnahmen werden schriftlich von dem Ortsjugendfeuerwehrwart im Dienstbuch der Ortsjugendfeuerwehr festgehalten.

Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Jugendfeuerwehrmitglied das Recht der Beschwerde zu. Diese muss spätestens 14 Tage nach Ausspruch bzw. schriftlicher Mitteilung der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Ortswehrleiter vorliegen. Über die Beschwerde wird dann durch den Ortswehrleiter oder dessen Vertreter mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem zuständigen Ortsjugendfeuerwehrwart entschieden. Die Entscheidung wird dem Jugendfeuerwehrmitglied schriftlich innerhalb von einer Woche mitgeteilt.

§ 7

Stadtjugendfeuerwehrwart

Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde sein. Sie müssen die gemäß § 3 Abs. 5 der LVO-FF geforderten Qualifikationen besitzen.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt e. V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart bzw. sein Stellvertreter haben folgende Aufgaben:

- Vertretung der Belange der Stadtjugendfeuerwehr vor der Stadtwehrleitung,
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit,
- Organisation der ortsübergreifenden Jugendfeuerwehrveranstaltungen,
- Einberufung und Leitung der Sitzung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses,
- Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen.

§ 8

Ortsjugendgruppensprecher

Der Ortsjugendgruppensprecher vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder der Ortsfeuerwehren vor der Ortswehrleitung. Er wird durch die jeweiligen Mitglieder der Ortsjugendfeuerwehr aus ihren eigenen Reihen für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Die Ortsjugendgruppensprecher können in

besonderen Fällen zu Beratungen der Stadtjugendfeuerwehrleitung eingeladen werden. Über die Einladung entscheidet der Stadtjugendfeuerwehrwart.

§ 9

Ortsjugendfeuerwehrwart

Der Ortsjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde sein. Sie müssen die gemäß § 3 Abs. 5 der LVO-FF geforderten Qualifikationen besitzen. Der Ortsjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leiten die Ortsjugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

Der Ortsjugendfeuerwehrwart bzw. sein Stellvertreter haben folgende Aufgaben:

- Leitung der Ortsjugendfeuerwehr,
- Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben,
- Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss,
- Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitern,
- Zusammenarbeit mit den Eltern der Jugendfeuerwehrmitglieder,
- Aufstellung des Dienstplanes der Ortsjugendfeuerwehr,
- Organisation interner Dienste und Veranstaltungen der Ortsjugendfeuerwehr sowie der Aufsichtspflicht bei denselben,
- lokale Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung,
- Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs,
- Mitarbeit im Stadtjugendfeuerwehrausschuss,
- Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten.

§ 10

Bekleidung und Ausrüstung

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nach den jeweils gültigen Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt und der Deutschen Jugendfeuerwehr. Die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bleiben Eigentum der Stadt Wanzleben – Börde und sind beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr wieder abzugeben.

§ 11

Soziale Sicherung

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger gegen Unfälle im Dienst und bei anderen Feuerwehrveranstaltungen versichert.

Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

Anlage 2

Kinderordnung der Kinderfeuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde

§ 1

Organisation, Bezeichnung

Die Kinderfeuerwehr der Stadt Wanzleben – Börde besteht aus den Ortskinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren. Jede Ortskinderfeuerwehr kann sich einen eigenen Gruppennamen geben.

Der Stadtkinderfeuerwehrwart bedient sich zur Leitung der Ortskinderfeuerwehren der Ortskinderfeuerwehrwarte.

Die Organisation innerhalb der Ortskinderfeuerwehr obliegt dem Ortskinderfeuerwehrwart in eigener Verantwortung. Sie organisieren ihre Aktivitäten innerhalb der Ortskinderfeuerwehr selbst.

§ 2

Leitung der Kinderfeuerwehr

Der Ortswehrleiter setzt einen Kinderfeuerwehrwart und einen Stellvertreter ein.

Der Kinderfeuerwehrwart ist für die Aufsicht der Kinder zuständig. Er muss mindestens 18 Jahre und Mitglied der Ortsfeuerwehr sein sowie fachliche, feuerwehrtechnische und pädagogische Grundkenntnisse besitzen. Des Weiteren soll er über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern verfügen.

Der Kinderfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben:

- Leitung der Kinderfeuerwehr,
- Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben,
- Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitern,
- Zusammenarbeit mit den Eltern der Kinderfeuerwehrmitglieder,
- Aufstellung des Dienstplanes der Ortskinderfeuerwehr,
- Organisation interner Dienste und Veranstaltungen der Ortskinderfeuerwehr, sowie der Aufsichtspflicht bei denselben,
- Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs,
- Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten.

§ 3

Aufgaben und Ziele

Die Kinderfeuerwehr soll den Kindern so frühzeitig wie möglich den Zugang zur Feuerwehr ebnen. Die Kinder können hier spielerisch an die Arbeit der Feuerwehr herangeführt werden. Ebenso soll die allgemeine Kinderarbeit wie Spiel, Sport, Wandern, Basteln, u. ä. gefördert werden.

§ 4

Mitgliedschaft

In der Kinderfeuerwehr können Kinder bis zum 10. Lebensjahr Mitglied werden. Das Mindesteintrittsalter für die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr obliegt der Zuständigkeit jeder Ortsfeuerwehr.

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis. Dieser wird nach Vorlage des vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrages von der Stadt Wanzleben – Börde ausgestellt.

§ 5

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken. Die Kinder sollen an den Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilnehmen und müssen den Anordnungen der Kinderfeuerwehrwarte Folge leisten.

§ 6

Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Kinderordnung

Bei Verstößen gegen diese Kinderordnung sowie gegen die Rechte und Pflichten können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Ausschluss von Aktivitäten,
- Ausschluss von der Kinderfeuerwehr.

Hierüber sind die Erziehungsberechtigten und der Ortswehrleiter zu informieren. Gegen diese Maßnahme können die Eltern innerhalb von 14 Tagen Einspruch einlegen. Dies muss schriftlich erfolgen.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr erlischt,

- wenn ein schriftlicher Austritt durch den Erziehungsberechtigten erfolgt,
- durch Ausschluss gem. § 6 dieser Ordnung,
- durch Erreichen der Altersgrenze gem. § 4 dieser Ordnung,
- mit Übernahme in die Jugendfeuerwehr.

§ 8

Bekleidung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten für ihre Tätigkeiten in ihrer Kinderfeuerwehrgruppe einheitliche Bekleidung.

§ 9

Soziale Sicherung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger gegen Unfälle während ihrer Gruppenarbeit und bei anderen Veranstaltungen versichert. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.